

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Viertes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
WiTechFrau - II E 4 -
9013 (913) 8377

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Viertes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

A. Problem

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) liegt in Berlin bei den Bezirksämtern. In den vergangenen fünf Jahren gab es lediglich drei Anträge auf Genehmigung zur Titelführung, die zu entscheiden waren sowie einige nicht zu beizufördernde Anfragen. In jedem Einzelfall wurde die Baukammer Berlin als sach- und fachkundige Instanz in die Bearbeitung der Vorgänge einbezogen. Allein in Kenntnis dieser Verfahrensabläufe bietet sich die Schaffung einer zentralen Zuständigkeitsregelung an.

Zur weiteren Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde nach § 6c der Gewerbeordnung die Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung erlassen. Die Verordnung sieht vor, dass Personen, die Dienstleistungen erbringen ihren Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern bestimmte Informationen zur Verfügung stellen müssen. Wer diese Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung. Ingenieurinnen und Ingenieure fallen als Dienstleistende in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Einhaltung der Informationsvorschriften und bei einem Verstoß auch die Ahndung der Ordnungswidrigkeit sollten von einer zentralen Ansprechstelle übernommen werden.

B. Lösung

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ingenieurgesetzes ist auf die Baukammer Berlin zu übertragen. Zudem ist zu regeln, dass das Genehmigungsverfahren über die einheitliche Stelle an die zuständige Behörde herangetragen werden kann. Die zentrale Zuständigkeitsregelung zu Gunsten der Baukammer Berlin wird erweitert um die Überwachung und Ahndung der Einhaltung der Informationspflichten für die Ingenieurinnen und Ingenieure aus der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die Zentralisierung der Zuständigkeit bei der Baukammer Berlin und den damit verbundenen Verfahrensvereinfachungen ist die vorgesehene Lösung ohne gleichwertige Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Durch die erforderliche Änderung des Ingenieurgesetzes sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung werden keine Kosten verursacht.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine, da das Land Brandenburg diese in Länderzuständigkeit liegende Materie durch ein eigenes Landesgesetz geregelt hat.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Der Senat von Berlin
SenWiTechFrau - II E 4 -
9013 (913) 8377

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -
über das Vierte Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), das zuletzt durch Artikel XIX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 2, 2a, 3 und 4 dieses Gesetzes ist die Baukammer Berlin.

(2) Das Verfahren nach den §§ 1, 2, 2a und 3 dieses Gesetzes kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Baukammer Berlin.“

4. Es wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

(1) Die Baukammer Berlin ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die durch Ingenieurinnen und Ingenieure begangen werden.

(2) § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In Nummer 21 Absatz 2 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch § 34 Absatz 2 des Gesetz vom 03. Juni 2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird Buchstabe i aufgehoben.

Artikel III

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Ingenieurgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Bisher waren die 12 Bezirksämter zuständige Behörden für die Umsetzung des Ingenieurgesetzes. In den vergangenen fünf Jahren gab es lediglich acht Fälle, in denen über die Titelführung nach dem Ingenieurgesetz zu entscheiden war bzw. entsprechende Anfragen zu beantworten waren. Im Zuge dieser Verfahren sowie bei eher allgemeinen Anfragen in Bezug auf dieses Gesetz wurde jeweils die Baukammer Berlin als kompetente Stelle auch über ihren eigentlichen Fachbereich hinaus in Anspruch genommen, so dass es sachgerecht ist, die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten auf die Baukammer Berlin zu übertragen; diese „Kammerlösung“ entspricht im Übrigen auch der im Land Brandenburg geltenden Regelung. Zudem vereinfacht diese Konzentration der Zuständigkeit für die betroffene Berufsgruppe die mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie verbundene Einzelfallprüfung bezüglich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der EU und der in der Regel damit zusammenhängenden Frage der Berechtigung der Titelführung. Insoweit ist für das Genehmigungsverfahren auch der Weg über die einheitliche Stelle zu eröffnen.

Ingenieurinnen und Ingenieure fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer vom März 2010. Die Einhaltung der Informationsvorschriften und bei einem Verstoß auch die Ahndung der Ordnungswidrigkeit sollen von der Baukammer Berlin als zentrale Ansprechstelle übernommen werden.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel I

Nr. 1 (2a Absatz 7)

Die Verfahrensvorschrift wird gestrichen und an der inhaltlich passenden Stelle in dem neu formulierten § 5 Absatz 2 wieder eingefügt.

Nr. 2 (§ 5)

Die Zuständigkeit bei Fragen der Titelführung wird auf die Baukammer Berlin übertragen. Damit ist nicht nur für die in den Bereich des Bauwesens fallenden Tätigkeitsfelder eine fachkompetente Entscheidung gewährleistet. Auch aus anderen Fachrichtungen mit dem Berufsabschluss „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“, die nicht zu den Mitgliedern der Baukammer Berlin gehören, können Anträge auf Titelführung sachgerecht bearbeitet werden, da die Voraussetzungen bei allen Fachbereichen übereinstimmen. Die Baukammer Berlin kann in diesen Fällen kompetent prüfen, ob eine im Ausland erworbene Qualifikation mit in Deutschland üblichen Abschlüssen vergleichbar ist oder den Anforderungen der einschlägigen EU-Normen entspricht und somit zur Titelführung berechtigt. Die Baukammer Berlin hat sich bereit erklärt, diese Aufgaben zu übernehmen.

In Absatz 2 wird die Regelung zur Abwicklung des Verfahrens über den einheitlichen Ansprechpartner, die aus § 2a Absatz 7 gestrichen wurde, wieder eingefügt. Dabei ist nunmehr klargestellt, dass in allen Fällen der §§ 2, 2a und 3 die Alternative eröffnet ist, das Genehmigungsverfahren zur Titelführung über die mit Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie geschaffene einheitliche Stelle abzuwickeln. Dieser Verfahrensschritt ändert nichts an der Zuständigkeit der Baukammer Berlin,

erleichtert jedoch unter Umständen ausländischen Antragstellern die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Institution.

Verfahren nach § 4 sind davon ausgenommen, da die Untersagung nur auf Veranlassung der fachlich zuständigen Stelle erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist die Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners ausgeschlossen.

Nr. 3 (§ 8)

Die Baukammer Berlin ist bereits gemäß § 50 Absatz 3 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720) als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt worden, so dass diese Regelung auch für das Ingenieurgesetz als zweckmäßig angesehen wird.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Baukammer bei der Tätigkeit als zentrale Stelle einen entsprechenden personellen und finanziellen Aufwand hat. Ihr sollen daher auch die Einnahmen aus den verhängten Bußgeldern zustehen. Im Gegenzug hat sie im Fall einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung auch die Auslagen und Ersatzansprüche der Betroffenen zu tragen.

Nr. 4 (§ 9)

Berufsrechtlich ist die Baukammer Berlin nach § 40 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720) für die Überwachung der Einhaltung der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausbildung stehenden Pflichten ihrer Mitglieder zuständig. Es liegt daher nahe, der Baukammer Berlin auch die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung für alle Ingenieurinnen und Ingenieure in ihrer Mitgliedschaft zu übertragen. Diese Pflicht beinhaltet unter anderem das zur Verfügung stellen von Informationen wie Namen, Rechtsstatus, Rechtsform, Anschrift, Registereintragung oder gegebenenfalls die Nennung der Genehmigungsbehörde der Dienstleistungserbringer.

Da diese Pflichten nicht fachspezifisch sind, kann die Baukammer Berlin als zentrale Stelle diese Aufsichtsfunktion für den Vollzug und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungsinformationsverordnung auch für die Ingenieurberufe wahrnehmen, die nicht in ihrer Mitgliedschaft stehen.

Für den gestiegenen finanziellen Aufwand bei der Überwachung und Ahndung von Verstößen sollen - entsprechend § 8 Absatz 2 und 3 - die verhängten Bußgelder der Baukammer Berlin zustehen.

Zu Artikel II

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung in Nr. 21 des ZustKatOrd als Ergebnis der neu geregelten Zuständigkeit im Ingenieurgesetz.

Zu Artikel III

Hierdurch soll nach der nunmehr 4. Änderung des Ingenieurgesetzes die Bekanntmachung des aktuellen Gesetzestextes ermöglicht werden.

Zu Artikel IV

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

C. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

D. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Gesamtkosten

Die Anpassung des Berliner Ingenieurgesetzes verursacht keine Kosten.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Durch die erforderliche Änderung des Ingenieurgesetzes sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine, weil das Land Brandenburg diese in Länderzuständigkeit liegende Materie durch ein eigenes Landesgesetz geregelt hat.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 22. März 2011

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....
.....

Harald W o l f

Regierender Bürgermeister
Senator für Wirtschaft, Technologie
und Frauen

Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p>Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG) Vom 29. Januar 1971</p> <p>das zuletzt durch Artikel XIX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist</p> <p>Alte Fassung</p> <p>§ 1 Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen: Wer das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder an einer deutschen Berufsakademie oder das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen.</p>	<p>Artikel I Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG)¹⁾ Vom 29. Januar 1971</p> <p>das zuletzt durch Artikel XIX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist</p> <p>Neue Fassung</p> <p>§ 1 unverändert</p>
<p>§ 2 (1) Eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach Maßgabe des § 34a des Berliner Hochschulgesetzes in</p>	<p>§ 2 unverändert</p>

<p>der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) zu führen.</p>	
<p>§ 2 a (1) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellte (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten)</p> <p>1. ein Diplom erworben haben, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder</p> <p>2. den Ingenieurberuf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise sind, die sie in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufes erworben haben.</p> <p>(2) Die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht verlangt werden von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.</p> <p>(3) Diplome nach Absatz 1 Nr. 1 sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Titels I Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Titel III Kapitel I Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist und soweit daraus hervorgeht, dass die Zeuginhaberin oder der Zeuginhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu dem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung erforderlich sind; gleichgestellt ist ein Diplom aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, wenn der Ingenieurberuf für die Dauer von drei Jahren tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.</p> <p>(4) Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Ausbildungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass ein mindestens dreijähriges überwiegend technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder ein dieser Dauer ent-</p>	<p>§ 2 a (1) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellte (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten)</p> <p>1. ein Diplom erworben haben, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder</p> <p>2. den Ingenieurberuf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise sind, die sie in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufes erworben haben.</p> <p>(2) Die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht verlangt werden von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.</p> <p>(3) Diplome nach Absatz 1 Nr. 1 sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Titels I Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Titel III Kapitel I Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist und soweit daraus hervorgeht, dass die Zeuginhaberin oder der Zeuginhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu dem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung erforderlich sind; gleichgestellt ist ein Diplom aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, wenn der Ingenieurberuf für die Dauer von drei Jahren tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.</p> <p>(4) Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Ausbildungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass ein mindestens dreijähriges überwiegend technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder ein dieser Dauer ent-</p>

<p>sprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaats absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen wurde.</p> <p>(5) Reglementierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist jede Ausbildung im Sinne des Titels I Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.</p> <p>(6) Den Ausbildungsnachweisen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 sind Prüfungszeugnisse gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.</p> <p>(7) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p>	<p>sprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaats absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen wurde.</p> <p>(5) Reglementierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist jede Ausbildung im Sinne des Titels I Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.</p> <p>(6) Den Ausbildungsnachweisen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 sind Prüfungszeugnisse gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.</p> <p>(aufgehoben)</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.</p> <p>(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einer Ingenieurin oder einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn die diesbezügliche Absicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Die Ausschlussfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes im Land Berlin.</p>	<p>§ 3 unverändert</p>

<p>(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p>§ 4 Die zuständige Behörde hat das Führen einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen auf Grund der Anzeige nach § 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.</p>	<p>§ 4 unverändert</p>
<p>§ 5 (1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 2 a, 3 und 4 dieses Gesetzes ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Person, die eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Land Berlin nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.</p> <p>(2) Ist für Verfahren nach §§ 2, 2 a und 4 dieses Gesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist das Bezirksamt zuständig, das zuerst mit der Sache befasst worden ist. Es kann ein Verfahren an ein anderes nach Absatz 1 zuständiges Bezirksamt abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung das zuständige Bezirksamt.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt im Verhältnis der Bezirksämter zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.</p>	<p>§ 5 (1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 2a, 3 und 4 dieses Gesetzes ist die Baukammer Berlin.</p> <p>(2) Das Verfahren nach den §§ 2, 2a, und 3 dieses Gesetzes kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p>
<p>§ 5 a (1) In dem Verfahren zur Prüfung der Anträge von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates (§ 2 a) bestätigt die zuständige Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen den Empfang derselben und teilt ihr bzw. ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.</p> <p>(2) Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abzuschließen. In Einzelfällen kann die Frist um höchstens einen Monat verlängert werden.</p>	<p>§ 5 a unverändert</p>

<p>(3) Ist zur Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen ein Qualifikationsnachweis erforderlich und wird die Anerkennung einer in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Qualifikation beantragt, oder wird in einem der genannten Staaten die Anerkennung der im Inland erworbenen Qualifikation beantragt, so arbeitet die zuständige Behörde mit den zuständigen Stellen des anderen Staates zusammen und leistet Amtshilfe. Sie teilt diesen Stellen die ihr bekannt werdenden strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen mit, die sich auf die Zuverlässigkeit auswirken könnten.</p> <p>(4) Nach Absatz 3 können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen, und dass die Daten unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.</p>	
<p>§ 6 Besondere Rechtsvorschriften über das Führen einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 6 unverändert</p>
<p>§ 7 Wer nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zur Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.</p>	<p>§ 7 unverändert</p>
<p>§ 8 (1) Ordnungswidrig handelt, wer a) ohne nach den §§ 1, 2, 2 a oder 3 dazu berechtigt zu sein, oder b) entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen allein oder in einer Wortverbindung führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bezirksamt.</p>	<p>§ 8 (1) unverändert</p> <p>(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Ausgaben. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Baukammer Berlin.</p>
	<p>§ 9 (1) Die Baukammer Berlin ist im Sinne des § 36</p>

	<p>Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p> <p>(2) § 8 Absatz 2 und 3 geltend entsprechend.</p>
--	--

Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Berliner Hochschulgesetz - BerlHG

Vom 12. Oktober 1990

In der Fassung vom 13. Februar 2003

§ 34a Ausländische Hochschulgrade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit dies zum besseren Sprachverständnis erforderlich ist, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt; eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.

(2) Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können an Stelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder –verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dies gilt nicht, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Grade oder Titel, die durch Kauf erworben wurden, dürfen nicht geführt werden.

Wer einen Grad oder Titel gemäß den Absätzen 1 bis 4 führt, hat auf Verlangen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann eine von ihr vor dem Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 7 widerrufen oder den Widerruf einer allgemein erteilten Genehmigung für den Einzelfall aussprechen. Gleiches gilt, wenn Umstände bekannt werden, dass die Verleihung des Grades, der zur Führung genehmigt worden war, auf einer Geldzahlung oder Erbringung einer geldwerten Leistung beruht, die keine übliche Studien- oder Prüfungsgebühr darstellt.

2. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Vom 8. Dezember 1976

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

3. Verwaltungsverfahrensgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist

§ 42a Genehmigungsfiktion

(2) Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Abschnitt 1a Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71a Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71b Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 71c Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71d Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71e Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.

4. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
2. mangels einer solchen Bestimmung
 - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
 - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

§ 105 Kostenentscheidung

(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde gelten § 464 Abs. 1 und 2, § 464a, § 464c, soweit die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher betroffen sind, die §§ 464d, 465, 466, 467a Abs. 1 und 2, § 469 Abs. 1 und 2, sowie die §§ 470, 472b und 473 Abs. 7 der Strafprozeßordnung sinngemäß, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ferner § 74 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die notwendigen Auslagen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 465 Abs. 2, § 467a Abs. 1 und 2 sowie den §§ 470 und 472b der Strafprozeßordnung die Staatskasse zu tragen hat, werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bundeskasse auferlegt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst der Landeskasse.

§ 110 Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

(1) Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht für einen Vermögensschaden, der durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren verursacht worden ist (§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen), trifft die Verwaltungsbehörde, wenn sie das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat, in einem selbständigen Bescheid.

(2) Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Über den Anspruch auf Entschädigung (§ 10 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Verwaltungsbehörde.

(4) Ersatzpflichtig ist (§ 15 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) in den Fällen des Absatzes 1, soweit das Gesetz nichts anderes

bestimmt, der Bund, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst das Land.

5. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung
vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten ist, oder
3. entgegen § 5 Satz 1 Bedingungen bekannt macht.